

Benutzungsvorschriften

- (1) Der Zweckverband Donauhalle (ZVDH) überlässt der Einkaufs- und Liefergenossenschaft der Viehkaufleute Bayerns e.G. im Folgenden Nutzer genannt die Flächen zur Durchführung folgender Veranstaltungen im Rahmen der Pferdemärkte:

einen Reiterfloh- und Spezialmarkt

Der Reiterfloh- und Spezialmarkt beginnt um 8:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr
Die Marktbesucher dürfen für Aufbauarbeiten die Freiflächen ab 7:00 Uhr an den jeweiligen Pferdemärkten betreten. Eine Benutzung der Flächen der Donauhalle an anderen Terminen ist nicht gestattet.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Vorschrift (s. **Anlage 1**). Die zur Nutzung überlassenen Flächen sind im Lageplan in roter Farbe markiert.

- (2) Der Nutzer ist berechtigt, das Freigelände während der Veranstaltungen mit Verkaufsständen auszustatten.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass die mittlere Zufahrt sowie die drei Tore des Auftriebsraumes frei bleiben und in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Der Nutzer hat Arbeiten berechtigter Dritter, insbesondere Arbeiten zur Versorgung in der Donauhalle eingestellter Tiere im Rahmen des Pferdemarktes sowie Auf- und Abbauarbeiten des Veranstalters zu dulden.
- (5) Die Ausstattung muss nach Ablauf der gleichzeitig veranstaltenden Pferdemärkte jeweils vom Nutzer unverzüglich wieder vollständig beseitigt werden. Der Nutzer hat den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Insbesondere hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass keine Gegenstände oder sonstige Hinterlassenschaften zurückbleiben oder in den Gebüschern entsorgt werden. Jeglicher Unrat und sonstige Hinterlassenschaften sowie anfallender Müll sind vom Nutzer/Veranstalter auf dessen Kosten zu entsorgen. Das Freigelände ist nach allen Veranstaltungen jeweils sauber zu hinterlassen.
- (6) Der ZVDH behält sich vor, die Genehmigung für die Nutzung der Freifläche für den Reiterfloh- und Spezialmarkt zu widerrufen, wenn zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört wird. Dem ZVDH sind die daraus entstandenen Kosten zu entrichten.
- (7) Das Auftreten von übertragbaren Tierseuchen/-krankheiten in der Halle oder auch eine bestehende oder drohende Seuchensituation im Bundesgebiet, kann eine Sperrung der Viehmarkthalle erforderlich machen bzw. zu einer eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit führen. In diesem Fall kann der ZVDH die Genehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Im Fall des Widerrufs wird die Gebühr für die betreffende Veranstaltung nicht erhoben bzw. anteilig rückerstattet.
- (8) Für erforderliche Reinigungsarbeiten während der Veranstaltungen hat der Nutzer zu sorgen. Etwaige Verschmutzungen sind vom Nutzer umgehend zu beseitigen. Während der Veranstaltung ist durch Ordner in geeigneter Anzahl dafür zu sorgen, dass die Außenanlagen/Freigelände und Pflanzbeete nicht als Hundeklosett missbraucht werden. Sämtliche Außentüren der Halle und Tore sind vom Nutzer nach dem Ende der jeweiligen Veranstaltungen bzw. der Abbauarbeiten zu verschließen.

- (9) Der ZVDH ist berechtigt, die vorstehenden Verpflichtungen des Nutzers nach jedem Veranstaltungstag zu überprüfen und Nachbesserungen zu verlangen.
- (10) Wasser darf aus den vorhandenen Anschlüssen nur in den für Reinigungszwecke üblichen Mengen entnommen werden.
- (11) Während der Veranstaltungen sowie der entsprechenden Auf- und Abbauarbeiten obliegt dem Nutzer die Verkehrssicherungspflicht für das Benutzungsobjekt sowie die Zuwegungen. Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt ist vom Nutzer zu beachten. Der Nutzer stellt den ZVDH im Innenverhältnis insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (12) Der Nutzer darf die in Nummer 2 aufgeführten Bereiche im Freigelände nur zu dem o.g Zweck nutzen. Der Nutzer verpflichtet sich, diese pfleglich und schonend zu behandeln und in unversehrtem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Freiflächen, des Gebäudes, der Räumlichkeiten sowie der vorhandenen Betriebseinrichtungen ist der Nutzer ersatzpflichtig, wenn und soweit er während der Dauer des Nutzungsverhältnisses von ihm oder sonstigen Dritten schuldhaft verursacht worden sind und dies dem Nutzer zuzurechnen ist.
- (13) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf dem Gelände der Donauhalle zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Fahrzeuge auf der Straße, Gehwegen oder auf den Parkplätzen anderer Gewerbebetriebe abgestellt werden. Hierzu kann der ZVDH vom Nutzer ein Parkplatzkonzept einfordern. Bei Zuwiderhandlung behält sich der ZVDH vor, die Nutzung der Freifläche für den Reiterfloh- und Spezialmarkt zu widerrufen.
- (14) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände der Donauhalle erfolgt auf eigenes Risiko. Für Schäden, die dem Nutzer oder Dritten durch den Zweckverband Donauhalle Ingolstadt, seine Bediensteten oder seine Beauftragten entstehen sollten, haftet der ZVDH nur im Rahmen der Nummer 17 dieser Benutzungsvorschrift
- (15) Der Nutzer haftet für Unfälle, die dem eigenen Personal oder den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung bei den Auf- und Abbauarbeiten oder während der Veranstaltung selbst in Folge der Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften oder Unaufmerksamkeit zustoßen.
- (16) Der Nutzer hat im Zuge der Benutzung nachzuweisen, dass er auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Für die eingebrachten Gegenstände des Nutzers oder seiner Besucher schließt der ZVDH, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung aus.
- (17) Schadenersatzansprüche des Nutzers im Übrigen können nur geltend gemacht werden, soweit sie
 - a) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des ZVDH, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - b) auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht durch den ZVDH, seines gesetzlichen Vertreters oder seine Erfüllungsgehilfen oder
 - c) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden Pflichtverletzung des ZVDH, seines gesetzlichen Vertreters oder seine Erfüllungsgehilfen oder
 - d) dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Benutzungsgegenstandes oder
 - e) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des ZVDH, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfenberuhen.

- (18) Der Nutzer erklärt ausdrücklich, dass er als Unternehmer gemäß §§ 2, 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und er keine Umsätze tätigt, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Der Nutzer hat dem ZVDH jederzeit sämtliche zur Führung der entsprechenden Nachweise bei den Finanzbehörden erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen
- (19) Dem Nutzer ist nicht gestattet im Rahmen der vorbezeichneten Veranstaltung Speisen und Getränke kostenfrei, gegen Entgelt oder in Form eines Aufschlags auf Eintrittsgelder abzugeben oder neben dem Kantinenbetrieb Dritte mit der Abgabe von Speisen und Getränken zu beauftragen. Des Weiteren ist auch darauf zu achten, dass Speisen – v.a. tierischer Herkunft – nicht im Bereich der Vermarktungsanlage (Außenbereich, Eingangsbereich der Viehmarkthalle, Auftriebsraum, Stallungen und Vorfürhalle), also außerhalb der Brotzeitstube, eingenommen werden.
- (20) Der Nutzer hat als verantwortlicher Veranstalter der Reiterfloh- und Spezialmärkte durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Stoffe, die geeignet sind die Gesundheit von Tieren möglicherweise zu gefährden (insbesondere [Alt-]öl, Benzin, ätzende Stoffe etc.), weder auf den Boden und/oder Wände der Donauhalle noch auf die sich darin befindlichen Betriebseinrichtungsgegenstände sowie auf das zur Donauhalle gehörende Freigelände gelangen.
- (21) Der Nutzer hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. mittels Absperrungen oder Ordner etc.) dafür zu sorgen, dass neben der Freifläche der Donauhalle keine weiteren Räume der Viehmarkthalle durch die Marktbesucher des Reiterfloh- und Spezialmarkt erfolgt. Außerdem ist sicherzustellen, dass der Betrieb sowie die Zu- und Abfahrt des Kantinenbetreibers ohne Einschränkungen erfolgen kann.
- (22) In der Donauhalle herrscht absolutes Rauchverbot auf welches zahlreiche Verbotsschilder hinweisen. Offenes Feuer ist nicht gestattet. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verbote strikt eingehalten werden.
- (23) Dem Nutzer ist bekannt, dass während der Reiterfloh- und Spezialmärkte in den Ställen der Donauhalle Tiere stehen; die damit verbundenen Auswirkungen (Geräusche, Geruch) sind dem Nutzer ebenfalls bekannt und stellen keinen Mangel dar. Der Nutzer hat während der Reiterfloh- und Spezialmärkte sowie während der Auf- und Abbauarbeiten dafür zu sorgen, dass eingestellte Tiere, insbesondere durch Lärm, nicht unnötig beunruhigt werden.

Anlagen:
Lageplan, Anlage 1

Hinweise:

- Etwaige für den Betrieb des Reiterfloh- und Spezialmarktes erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Nutzer auf seine Kosten einzuholen.
- Unberührt bleibt durch diese Benutzungsvorschriften die Beachtung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen z. B. des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und dergleichen
- Die Verpflichtung zur Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben durch den Nutzer wird durch die Erlaubnis zur Nutzung des Donauhallengeländes nicht berührt.

